Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBI. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Kreismusikschule Prignitz

- 1. Im § 3 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
- 2. Im § 3 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte Fachbereich IV durch die Worte Geschäftsbereich III ersetzt.
- 3. Im § 6 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- 4. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Honorarsätze werden auf der Grundlage der Stundenentgelte des TVöD/VKA (Anlage B zu § 15 TVöD - Tarifgebiet Ost) zugrunde gelegt. Folgende Stundenentgelte werden zugeordnet: Für Honorarkräfte mit abgeschlossener musikpädagogischer Ausbildung - Entgeltgruppe 9, Stufe 5 Für Honorarkräfte ohne abgeschlossene musikpädagogische Ausbildung - Entgeltgruppe 9, Stufe 4 Für Honorarkräfte, die in der musikalischen Früherziehung tätig sind - Entgeltgruppe 10, Stufe 5.

Die Honorarsätze gelten für jeweils eine tatsächlich erteilte Unterrichtsstunde (45 min).

Die Vergütung für Auftritte der Honorarkräfte außerhalb der Unterrichtstätigkeit erfolgt entsprechend Entgeltgruppe 9, Stufe 3.

Die Vergütung wird bei Auftritten für jede angefangene Zeitstunde gezahlt. Reisezeiten werden nicht berücksichtigt.

- 5. Der § 7 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort Auftritte folgendermaßen ergänzt:
- ...der KMS im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gemäß § 7 der Gebührensatzung (ausgenommen Benefizveranstaltungen)
- 6. Im § 7 Abs. 4 wird der zweite Satz gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.*

*Die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte am 23. Dezember 2009 im Prignitz-/Dosse-Express.